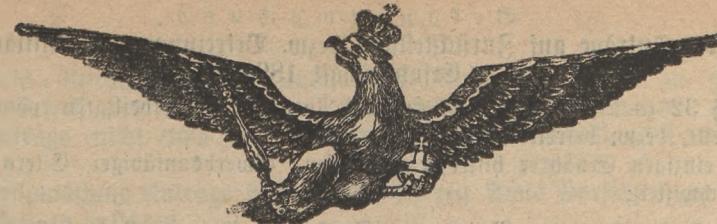


Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementssatz pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3*M* 75*g*, bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3*M* im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20*g*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nº 14.

Danzig, den 17. Februar.

1894.

Amtlicher Theil.

I. Versfügungen und Bekanntmachungen des Landrats.

1. Mit dem britischen Schiffe „Aboukir Bay“ auf dessen Reise von Iquique nach Dünkirchen sind am 19. November d. Js. bei Morlaix an der Nordküste Frankreichs folgende anscheinend deutsche Seeleute, deren Heimathsorte nicht angegeben werden können, verunglückt:

Matrose G. A. Reck,
- Carl Schmidt,
- A Hoffmann,
Jungmann Wilhelm Schulz,
Koch Samuel Jacobs.

Die Ortsbehörden ersuche ich, falls sich Angehörige der genannten Seeleute in der Ortschaft befinden sollten, denselben hiervon Kenntnis zu geben.

Danzig, den 10. Februar 1894.

Der Landrat.

2. Der Mühlenbesitzer Friedrich Garde zu Schoensfeld ist zum Schöffen der Gemeinde Schoensfeld gewählt und für dieses Amt bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 13. Februar 1894.

Der Landrat.

3.

Bekanntmachung,
betreffend die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienste beim
Ersatzgeschäft 1894

Noch § 32 zu 2 der W.-D. dürfen auf Antrag der Beteiligten vom aktiven Militärdienst zurückgestellt, bezw. befreit werden:

- a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;
- b. der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unsfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c. der nächst älteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d. Militärpflchtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, insofern ihr Lebensunterhalt auf deren Gewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e. Militärpflchtige, die in Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- f. Militärpflchtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflchtjahres soll der einstweilen zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militärpflchtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungsgeschäft angebracht werden.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung der Musterung entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militärpflchtigen, welche der jemännischen und schiffahrtstreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie Schiffer auf Haff- und Stromfahrzeugen. Ewige Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militärdienste sind daher gleichfalls beim Ersatz-Geschäft anzubringen, gleichviel ob die betreffenden Militärpflchtigen einheimisch sind und sich gestellen oder nicht, da in dem Schiftermusterungs-Termin im Dezember jeden Jahres bestimmgewäß Reklamations-Anträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Orts-Vorstände des Kreises veranlasse ich, Vorstehendes ungesäumt zur Kenntnis der Gestellungspflchtigen, sowie deren Angehörigen zu bringen.

Die Orts-Vorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Beteiligten in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamations-Termins entschuldigt werden können.

Alle Reklamations-Anträge sind an die Herren Amts-Vorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amts-Vorsteher haben nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und bis zum 25. März erster hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuhändigen, damit diese dieselben im Gestaltungstermine selbst überreichen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermine zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.

Da wiederholt gesetzlich begründete Reklamations-Anträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäfts angebracht worden sind, so mache ich, um den erheblichen Nachtheilen, welche den Beteiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den beteiligten Gemeinde-Mitgliedern genau bekannt zu machen.

In Fällen, in welchen begründete Reklamations-Anträge aus Unkenntniß der Beteiligten unterbleiben sollen, was von hier aus stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden empfindliche Ordnungsstrafen festsiezen.

Danzig, den 10. Februar 1894.

Der Vorsitzende der Ersatzkassenmission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.

Maurach,

Königlicher Landrat.

(Vorschriftsmäßige Formulare sind in der A. Müller, vorm. Wedels'schen Hofbuchdruckerei Danzig, Zopengasse 8, zu haben.)

4. Nachdem in Folge meiner Kreisblatt-Berfügung vom 4. Dezember v. J. (Kreisblatt pro 1893 Nr. 98) die Berichtigung der Stimm- und Wählerlisten A, B und C und die Auslegung der Liste C in den Gemeinden Odra, Brauß, Gnaus, Meisterswalde, Kl. Trampken, Oliva, Langenau, Loeblau, Rosenberg, Schönwarling, Braunsdorf, Kl. Boehlkau, Borgfeld, Klabau, Raulau und Gigantenberga, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, stattgefunden hat, muß in den genannten Ortschaften nunmehr mit der Auslosung derjenigen Gemeindeverordneten vorgegangen werden, welche am 1. April d. J. aus der Gemeindevertretung ausscheiden haben.

Gemäß § 54 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 scheidet aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch drei teilbar, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der Uebrizibleibenden erfolgt, durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Auslosung der aus jeder Klasse erstmalig ausscheidenden Gemeindeverordneten findet in einer zu diesem Zwecke anzuberaubenden Sitzung der Gemeindevertretung statt. In derselben wird das Los für jede Wählerklasse besonders von dem Gemeindevorsteher bzw. dessen Ver-

treter gezogen. Ueber die Auslosung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der aus jeder Klasse ausgelosten Gemeindeverordneten anzugeben sind.

Sobald die Auslosung stattgefunden hat, ist von dem Gemeindevorsteher Festsetzung dahin zu treffen, wie viel der neu zu wählenden Gemeindeverordneten Nichtangefessene sein dürfen und wie diese auf die drei Wohlklassen zu verteilen sind. Nach § 52 der Landgemeindeordnung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung (einschließlich des Gemeindevorsteigers und der Schöffen) Angefessene sein. Es ist daher zunächst zu ermitteln, wie viel Nichtangefessene zur Zeit in der Gemeindevertretung sind und wie weit ihre Zahl durch die Ausscheidenden verringert wird. Sind so viele Nichtangefessene in der Gemeindevertretung, daß ihre Zahl ein Drittel aller Mitglieder beträgt, so dürfen nur eben so viele Nichtangefessene gewählt werden, als ausscheiden; ist ihre derzeitige Anzahl dagegen kleiner, so dürfen von den Ergänzenden Nichtangefessenen ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben, sondern nur zugelassen und können daher auch lediglich Angefessene gewählt werden.

Die Zahl der wählbaren Nichtangefessenen wird auf die drei Wählerklassen gleichmäßig verteilt. Ist diese Zahl nicht durch 3 teilbar, so kann, wenn einer übrig bleibt, die zweite Klasse einen Nichtangefessenen mehr wählen; bleiben zwei übrig, so kann die erste Klasse einen und die dritte Klasse ebenfalls einen mehr wählen.

Nachdem die Ausscheidenden durch das Los bestimmt sind und festgestellt worden ist wie viele Wahlen jede Wählerklasse vorzunehmen bat und wie viele davon auf Nichtangefessene entfallen dürfen, sind die sämtlichen in der Wählerliste C aufgeführten Wahlberechtigten zur Vornahme der Ergänzungswahlen vorzuladen.

Die Vorladung muß eine Woche vorher mittelst ortüblicher Bekanntmachung erfolgen; sie muß den Ort, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, bezeichnen. Die Wahlen erfolgen für jede Klasse besonders und zwar die der dritten Klasse zuerst, die der ersten Klasse zuletzt. Im Betreff des Verfahrens bei der Wahl, sowie der Wahlbarkeit zur Gemeindevertretung verweise ich auf die Vorschriften der §§ 52, 53 und 57 bis 63 der Landgemeindeordnung und auf meine Kreisblattverfügung vom 19. März 1892 (Kreisblatt pro 1892 No. 24 Ziffer 3).

Das Ergebniß der Wahlen ist sofort in ortüblicher Weise bekannt zu machen.

Demnächst hat die bestehende Gemeindevertretung die Gültigkeit der sämtlichen Wahlen zu prüfen und darüber, sowie über die etwa erhobenen Einsprüche Beschuß zu fassen. Gegen den Beschuß der Gemeindevertretung ist innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungstreitverfahren bei dem Kreis-Ausschusse zulässig.

Die neu gewählten Gemeindeverordneten treten ihr Amt am 1. April d. J. an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

Bis zum 20. März er. haben wir die Gemeindevorsteher der genannten Ortschaften eine Anzeige darüber zu erstatte, ob die Auslosung der ausscheidenden Gemeindeverordneten statigefunden hat, die Neuwahlen vollzogen worden sind und die Gemeindevertretung diese Wahlen für gültig erklärt hat.

Danzig, den 15. Februar 1894.

Der Landrat.

5. An die Herren Amts Vorsteher!

Die Herren Amts Vorsteher mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß in den Strafverfügungen wegen ungenügender Kleidung landwirtschaftlicher Maschinen lediglich auf die Polizeiverordnung vom 22. Mai 1890 und nicht wie in einem Falle vorgekommen, auf die nicht mehr gültige Polizeiverordnung vom 5. Dezember 1883 oder auf meine Verfügung vom 21. Oktober 1891 Bezug zu nehmen ist.

Danzig, den 12. Februar 1894.

Der Landrath.

6. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der Trinkerheilanstalt zu Sagorsch die Genehmigung erteilt, auch in diesem Jahre behufs der Ansammlung von Geldmitteln zur weiteren Unterhaltung der Anstalt eine Haussolleite bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen in den Monaten Mai bis Dezember 1894 abzuhalten.

Danzig, den 10. Februar 1894.

Der Landrath.

7. Zur Vermelung von Anfragen bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß das in dem in No. 3 des zweijährigen Krisenblattes bekannt geworchenen Vertheilungsplan des Bedarfs der Lehrer-Ruh Gehaltsklasse angegebene ruhegehaltsberechtigte Diensteinommen der einzelnen Lehrerstellen im hiesigen Kreise um deshalb mit den bisher angeseckten Beträgen nicht übereinstimmt, weil die jetzt gemäß § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, von der Königlichen Regierung nach Anhörung des Kreis-Ausschusses vorgenommene Berechnung des Werthes der freien Wohnung und Feuerung höher als die bisher dafür berechneten Säge ausgesunken ist. Im Allgemeinen ist jetzt im hiesigen Kreise bei alleinigen oder ersten Lehrern der Werth der Wohnung auf 150 ~~M.~~ und der Werth des Brennmaterials gleichfalls auf 150 ~~M.~~, bei zweiten und folgenden Lehrern der Werth der Wohnung auf 60 ~~M.~~ und der Werth der Heizung auf 50 ~~M.~~ geschätzt, wobei jedoch bei einigen Stellen mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse auch Abweichungen von dieser Regel stattgefunden haben.

Danzig, den 13. Februar 1894.

Der Landrath.

8. Sämtlichen Orts-Vorständen habe ich 2 Exemplare des Hagel-Notizblattes für 1894 übersendet und ersuche dieselben, in diese Notizblätter alle im Jahre 1894 dort vorkommenden Hagelwetter einzutragen und die erforderlichen Angaben über die durch Hagelschlag verursachten Beschädigungen an Feld- und Gartenfrüchten, sowie deren Verrütung zu machen.

Das eine ausgesöhlte Exemplar des Notizblattes ist mir sedann im Laufe des Monats Oktober d. Jrs. zurückzureichen, das andere Exemplar ist dort aufzuhbewahren und fortzuführen, sowie demnächst bei der Anfertigung der Einmiete pro 1894 zu benutzen.

Zur Einreichung des Hagel-Notizblattes kann das beigelegte Couvert benutzt werden.

Danzig, den 12. Februar 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9.

Bekanntmachung.

Am Abend des 21. November 1893 ist auf der Broesen'schen Chaussee, unweit Fort Broesen, ein zweirädriger gestrichener Handwagen mit schwarzer Delphax gefunden worden. Wer über den Eigentümer dieses bei der Königlichen Polizeibehörde in Neufahrwasser verwahrten Handwagens Auskunft zu geben vermag, wolle hervon schleunigst der Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten zu VI. J. 4/94 Mittheilung machen.

Danzig, den 12. Februar 1894.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Landgerichte.

10. In dem am 22. d. Ms., früh 9 Uhr, im Bodleischen Gasthause zu Kahlbude ansteckenden Termine kommen

Schutzbezirk Ostroßken Jagen 39: Eichen 188 Stück Nutzenden mit 90 fm, 40 fm Schichtnugholz II. Cl., 60 rm Kloben und Knüppel. Jagen 3: Buchen 10 Stück Nutzenden mit 6 fm, 22 rm Schichtnugholz II. Cl., 170 rm Kloben, Kiefern: 38 rm Schichtnugholz II. Cl., 90 rm Kloben.
Schutzbezirk Mallentin Jagen 1 und 2: 70 Nadelholzstangen I/II. Cl., 68 rm Kiefern Schichtnugholz, 250 rm rito Kloben und Knüppel pp.

zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 14. Februar 1894.

Der Forstmeister.

Richtamtlicher Theil.

11.

Auction zu Gr. Zünden.

Donnerstag, den 1. März 1894, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Fuhrwerksfängers Herrn J. Peters wegen Aufgabe des Fuhrgeschäfts an den Meistbietenden verkaufen:
12 gute Arbeitspferde, 1 hochtr. Kuh, 2 Schweine, 2 Ziegen, 20 Hühner, 9 starle 4" Arbeits- und 2 Kastenwagen, 5 Paar Hundeschlitten und 1 Arbeitsschlitten, 1 Kastenschlitten, 1 Paar Spazier- und 10 Paar Arbeitsgeschirre mit Zubehör, 3 Sättel, 1 Pfau, 2 Ecken, Brocken, Schwengel, Futterkästen, ca. 60 Etr. Heu, 60 Etr. Kartoffeln und ca. 150 Etr. Schnitzel, Hauss- und Küchengeräthe ic.
Fremdes Vieh darf eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

H. Klan, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

12.

Ein sehr gut erhaltener Konzert-Flügel ist zu verkaufen.
Näheres bei Fräulein Selau, Kahlbude.

Auction zu Guteherberge No. 25.

13. Dienstag, den 27. Februar 1894, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Hofbesitzers Herrn F. Krueger wegen gänzlicher Aufgabe der Wirthschaft an den Meistbietenden verkaufen:

2 Pferde, 1 Jährling (3 jähr.), 1 Kuh, 4 Hinterschweine, mehrere Hühner, 1 Hofhund mit Kette und Bude, 1 Phäton, 1 Jagd- und 1 Kastenwagen auf Federn, 2 Arbeits- und 1 Scharwerkwagen, 1 Spazier- und 1 starken Kastenschlitten, 1 Karrenhalter, 1 Patent- und 1 Kartoffelkug, 3 Ecken, 1 Mangal, 1 Schleifstein, 1 Baum, 1 Dung- und 1 Edelarre, 1 Paar Spazier-, 1 einspänn., und 2 Paar Arbeitsgeschirre mit Zubehör, diverses Schirr- und Brennholz, Bäume, 1 Haufen Rückschwarten und Pfähle, diverse Tröge, Leitern, 2 Satz Ernteleitern, Bütteln, Tonnen, Zegte, Schläger, Futterlasten, ca. 150 Etr. weiße und 15 Etr. Rosenkartoffeln, 1 Quantum Bruden, ca. 100 Etr. Futterrüben, 1 Quantum Kuh- und Pferdeheu, Hofvorschlag und Roggenkrautstroh etc.

Den Ablaufungsstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

Nach Beendigung der Auction werde ich das Grundstück, bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und 22 culm. Morgen Acker- und Wiesenland durch Licitation an den Meistbietenden verkaufen, Bietungsaution $\text{M} 600$. Die näheren Bedingungen werde ich im Termin bekannt machen.

F. Klaun, Auctionator,
Danzig, Nöpergasse 18.

Große Nutz- und Brennholz-Auction auf dem Holzfelde Kneipab 37.

14. Donnerstag, den 22. Februar er., Vormittags 10 Uhr, werde ich am ang. fü hten Orte im Auftrage des Herrn Otto Reichenberg meistbietend verkaufen:

Eine große Partie Bauholz aller Art, bestehend in sichteten Balken, Mauerlatten, Kreuzhölzern, Bohlen etc. in verschiedenen Dimensionen sowie eine sehr große Partie Brennholz.

Beträge bis 500 M werden am Auctionstage baar bezahlt, Käufern, die größere Partien kaufen und mir persönlich bekannt sind, gewähre ich Kredit gegen Accept.

Joh. Jac. Wagner Sohn,

vereidigter Gerichts-Notar und Auctionator.

Bureau: Danzig, Breitgasse No. 4.

15. Bitte, auf meinen Namen keinem etwas zu borgen, da ich für keine Zahlungen aufkomme.
Quedendorf, den 14. Februar 1894.

Hofbesitzer Peter Wiens.

16. Klagen, Testamente, Anklage- u. Vertheidigungsschr., Gn- u. Blattges., Briefe u. Schreiben aller Art, auch in Unfall-, Invaliditäts-, Altersvers., Militär- u. Steuerreclamationsh., Vertr. etc. fertigt mit Sachkenntniß R. Klein, nur Schmiedegasse 28, fr. Bureauvorst. des R.-A. Dobe.

Auction zu Kl. Blehnendorf No. 4.

17. Dienstag, den 20. Februar 1894, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Pächters Herrn F. Pieper wegen Abzugs an den Meistbietenden verkaufen:

5 Pferde, 2 Fohrlinge, 4 Stück Jungvieh, 3 Ziegen, 11 Schweine, darunter 2 träge. Säue und 1 Eber, 14 Hühner, 1 Bienenstock, 2 Arbeits- und 1 Kastenwagen, 2 Pflüge, 2 eisene Fägen, 2 Korbsäulen, 1 Paar lederne Geschirre mit Zubehör, 1 Hobelbank, 1 kleines Quantum Heu, altes Eisen, 2 Regale, Eimer, Tonnen, Tische, Neige, Buttermulden, Laternen &c.

Den Zahlungsstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

J. Klaas, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

18. Ein Instrument, Flügel, ist sehr billig zu verkaufen bei

O. Fuhst, Prediger St. Barbara, Danzig, Langgarten.

In Kokoschken bei Danzig deckt Morgens 8 Uhr

und Nachmittags 5 Uhr der Rappenhengst „Abel“ von Hector XX (engl. Vollblut) a. d. Apis v. Principal a. d. Apostol v. Promoter &c. für 9 ♂ und 1 ♀ an d. Stall. Der Hengst ist 1,70 Meter groß, stark mit kräftigen Knochen, sehr ruhigem Temperament und räumigen Gängen.

Rümker.

Das Sargmagazin von Kanthack, 3. Damm 11,

empfiehlt sein Lager garnirter und ungarnter eichenet, sickener, sowie Metall-Särge zu den billigsten Preisen; dieselben sind sauber und geädigten gearbeitet.

21. Ich bin gesonnen, mein Grundstück Neuenhuben No. 4, 42½ Morgen cult. groß mit auch ohne Inventar freihändig zu verkaufen.

J. Meekelburger, Neuenhuben.

Bund der Landwirth.

Am 23. d. Ms., um 2 Uhr, findet im Schützenhause zu Danzig eine Versammlung statt, in welcher der erste Vorsthende des Bundes, Herr von Bloch, über Tagessfragen und Bundesangelegenheiten sprechen wird.

Die Bundesmitglieder werden zu reger Beteiligung aufgefordert.

Der Vorstand des Kreises Danziger Höhe.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedels'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jowengasse 8